

Besondere Bedingungen für Wärme⁺

(Stand: Oktober 2018)

1 Umfang

1.1 EWE errichtet und betreibt im Gebäude des Kunden eine erdgasbetriebene Wärmeerzeugungsanlage ggf. mit solarthermischer Unterstützung der Warmwassererzeugung und/oder Heizwassererwärmung (im folgenden "Anlage" genannt). Die Dimensionierung und technischen Merkmale der von EWE zu errichtenden Anlage ergeben sich aus dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes. Hauptkomponenten sind: Wärmeerzeuger, Rohre, Pumpen, Warmwasserspeicher und ggf. eine solarthermische Anlage.

1.2 EWE liefert dem Kunden Heizwärme in Form von Warmwasser mit einer Vorlauftemperatur von max. 90°C und stellt die vom Kunden bestellte Nennwärmeleistung gemäß dem im Auftrag genannten Angebot des Fachbetriebes an den Übergabestellen bereit. Zur Verteilung der Wärme hält der Kunde ein Heizungsverteilsystem gemäß den einschlägigen technischen Richtlinien vor.

1.3 EWE führt im Rahmen von *Wärme plus* alle erforderlichen Wartungen und Instandsetzungsmaßnahmen an der Anlage nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 4 ohne weitere Berechnung durch.

2 Errichtung der Anlage

2.1 Der Abschluss des Wärmelieferungsvertrages zwischen EWE und dem Kunden setzt einen schriftlichen Auftrag des Kunden für die Belieferung mit Wärme voraus. Der Vertrag wird mit Erhalt der Auftragsbestätigung von EWE in Textform wirksam. Mit Wirksamwerden des Vertrages erteilt EWE dem Fachbetrieb den Auftrag für die Errichtung der Anlage. Der Fachbetrieb stimmt den Zeitraum für die Installation der Anlage mit dem Kunden ab.

2.2 Die Kosten für die Errichtung der Anlage trägt EWE. Die Anlage muss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

2.3 Der Kunde vermietet an EWE für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage für die Dauer dieses Vertrages nach Ziffer 10.2 in seinem Gebäude einen geeigneten und den einschlägigen Vorschriften entsprechenden Aufstellraum sowie ggf. für die Errichtung und den Betrieb der solarthermischen Anlage eine geneigte und den Vorschriften entsprechende Dachfläche. Die Vermietung erfolgt gegen Zahlung eines Betrages von einmalig jeweils einem Euro für den Aufstellraum und ggf. die Dachfläche, zu zahlen zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage gemäß Ziffer 10.1. Hierbei handelt es sich um eine umsatzsteuerfreie Vermietung. Aufgrund der geringen Fläche verzichtet der Kunde auf die Berechnung jeglicher Nebenkosten.

3 Wärmelieferung und Betrieb der Anlage

3.1 Der Kunde wird den Wärmebedarf für das im Vertrag genannte Gebäude während der Vertragslaufzeit durch den Wärmebezug von EWE decken. Der Kunde verpflichtet sich, die von EWE gelieferte Wärme abzunehmen. Er ist berechtigt, seinen Bedarf auch unter Nutzung regenerativer Energiequellen zu decken. Sollte eine solarthermische Anlage errichtet werden, verpflichtet sich EWE zur vorrangigen Wärmelieferung aus dieser Anlage.

3.2 Neben dem Betrieb der Anlage übernimmt EWE die Instandhaltung und die Wartung der Anlage einschließlich notwendiger Entstörungsarbeiten an der Anlage nach Maßgabe von Ziffer 4.

3.3 Bei Betrieb einer solarthermischen Anlage hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Verschattungen z.B. durch Bäume oder Gebäude zu vermeiden.

3.4 Die für den Betrieb der Anlage erforderliche elektrische Energie sowie das erforderliche Trinkwasser werden vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.5 Während des Betriebes von Brennwertgeräten entsteht Kondensat. Der Kunde stellt EWE einen geeigneten Anschluss zum Abflussskanal zur Entsorgung des Kondensats unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde übernimmt die ggf. entstehenden Kosten für die Kondensat-Ableitung in das Kanalsystem.

3.6 Stellen EWE oder der Kunde während des Betriebes der Anlage einen Schaden oder ein Risiko für den Betrieb der Anlage fest, so sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner mitzuteilen. Die Vertragspartner werden Schäden/ Risiken in dem jeweiligen Verantwortungsbereich zügig beseitigen.

3.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst oder durch Beauftragung Dritter (auch nicht andere Fachbetriebe oder Hausmeisterservices) Reparaturen oder Veränderungen an den im Eigentum von EWE stehenden Bau- und Anlagenteilen auszuführen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

3.8 Der Kunde führt für die Dauer des Betriebes der Anlage die Wartung und Instandhaltung des Aufstellraumes und ggf. der Dachfläche durch. Die Anlagen und Einrichtungen des Kunden sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die im Eigentum von EWE stehenden Bau- und Anlagenteile ausgeschlossen sind. Der Kunde darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Mietraumes/Ortes/der Dachfläche, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung von EWE vornehmen, wenn sie die Anlage und deren Betrieb nicht beeinträchtigen. Erscheint eine Beeinträchtigung der Anlage oder ihres Betriebes infolge vorgenannter Maßnahmen des Kunden möglich, so bedürfen diese Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch EWE. EWE ist zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, sofern eine solche Beeinträchtigung nach Prüfung nicht zu befürchten ist. In allen Fällen wird der Kunde EWE jeweils rechtzeitig im Voraus über geplante Maßnahmen informieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Arbeiten zügig durchführen zu lassen.

4 Serviceleistungen von EWE

4.1 **Wartung**
Der Wartungsservice von EWE umfasst die regelmäßige Wartung der Anlage. Die Wartung beinhaltet die im Wartungsbericht beschriebenen Leistungen. Mit dem Wartungsservice übernimmt EWE während der Vertragslaufzeit evtl. notwendige Instandsetzungen einschließlich anfallender Kosten in dem unter Ziffern 4.2 und 4.3 beschriebenen Umfang. EWE lässt die gesetzlich vorgeschriebene Abgas- und Abgaswegeprüfung für die durch EWE im Rahmen dieses Vertrages betriebene Anlage ohne gesonderte Berechnung durchführen.

4.2 **Instandsetzungsservice**
Der Instandsetzungsservice von EWE beinhaltet alle während der Vertragslaufzeit notwendig werdenden Instandsetzungen an der Anlage. Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlage aus technischen Gründen vollständig ersetzt werden muss. Die Entscheidung, ob die gelieferte Anlage instandgesetzt werden kann oder durch eine neue Anlage ersetzt werden muss, liegt bei EWE. Den Interessen des Kunden ist angemessene Rechnung zu tragen. Wird die Anlage instand gesetzt, liefert EWE die benötigten Ersatzteile auf eigene Kosten. Bei Instandsetzungen während der regelmäßigen Betriebszeiten gemäß Ziffer 4.3 fallen für den Kunden keine zusätzlichen Kosten an. Abweichend hiervon trägt der Kunde die Kosten der Instandsetzung, wenn diese infolge eines schuldhaften Verhaltens des Kunden, z.B. durch Beschädigung oder Unbrauchbarmachung der Anlage oder durch Vereitelung der ordnungsgemäßen Durchführung der regelmäßigen Wartung der Anlage, erforderlich wird.

4.3 **Wartungs- und Instandsetzungszeiten**
Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich an Werktagen (Montag - Freitag) während der Regelarbeitszeiten zwischen 7:00 Uhr und 16:30 Uhr durchgeführt. Werden nicht dringliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden außerhalb der Regelarbeitszeiten durchgeführt, ist der Kunde zur Bezahlung der anfallenden Überstundenzuschläge verpflichtet. EWE oder ein von EWE beauftragter Fachbetrieb wird die Wartung/ Instandsetzung vorher ankündigen und einen Termin für die durchzu-

führende Wartung/ Instandsetzung vereinbaren. Kann EWE aus einem durch sie nicht verschuldeten Grund die Wartung oder Instandsetzung nicht durchführen, wird EWE mit dem Kunden einen neuen Termin vereinbaren.

Kann ein vereinbarter Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, ist der Kunde zur Zahlung der entstandenen Mehraufwendungen verpflichtet. Kann EWE in einem solchen Fall einer Verlängerung der Wartungsintervalle bzw. einem weiteren Aufschub einer erforderlichen Instandsetzung der Anlage nicht mehr zustimmen, ist EWE bis zur Durchführung der fälligen Wartung bzw. der Instandsetzung von Forderungen freigestellt, die aus einer Fehlfunktion der Anlage infolge der Nichteinhaltung der Wartungs- bzw. Instandhaltungsintervalle resultieren. Wird EWE infolge solcher Vertragspflichtverletzungen das weitere Festhalten am Vertrag unzumutbar, so kann sie unter den Voraussetzungen von Ziffer 11.2 den Vertrag fristlos kündigen.

4.4 Störungsmeldung/Störungsbeseitigung

Als Störung wird eine Abweichung vom regulären Anlagenbetrieb bezeichnet. Im Falle einer durch den Kunden registrierten Störung an der Anlage wird der Kunde EWE unverzüglich unter Angabe des Namens, Standort (Ort, Straße) und der auf der Anlage angegebenen Anlagennummer benachrichtigen. Das Servicezentrum der EWE (Tel. 0 18 01 / 3 93 2 01) ist rund um die Uhr erreichbar und wird die Beseitigung der Störung unverzüglich einleiten. Die Störungsbeseitigung umfasst die Behebung der Störung und Wiederherstellung der Funktion der Anlage. Die Kosten für den Störungseinsatz trägt EWE. Kosten für durch den Kunden verursachte Fehleinsätze oder Störungen trägt der Kunde. Für die Störungsbeseitigung an der Anlage gelten die unter Ziffer 4.3 aufgeführten Arbeitszeiten und Bedingungen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages

- die Anlage ausschließlich gemäß ihrer Art und Bestimmung zu nutzen, die Gebrauchsanweisung des Herstellers zu beachten und zu befolgen;
- die im Aufstellraum befindliche Anlage gegen Beschädigungen (insbesondere Einfrieren), Staub und Staubeinwirkungen, wie z.B. das Ansaugen staubhaltiger Verbrennungsluft, zu schützen; sofern durch Bauarbeiten o.ä. Staubeinwirkungen auf die Anlage zu erwarten sind, wird der Kunde sich unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 3.8 mit EWE rechtzeitig (mindestens zwei Werktagen vorher) in Verbindung setzen.

5.2 Im Hinblick auf die in Ziffer 12.6. vereinbarte Gefahrtragung wird der Kunde seinen Gebäudeversicherer über die von EWE errichtete Anlage und sein diesbezüglich bestehendes Versicherungsinteresse informieren.

5.3 Der Kunde wird EWE bei Unregelmäßigkeiten im Betrieb und bei Schäden an der Anlage oder der Kundenanlage unverzüglich informieren und Weisungen von EWE beachten, insbesondere auf Verlangen von EWE die sofortige Außerbetriebnahme der Anlage vornehmen.

5.4 Der Kunde räumt EWE bzw. einem von EWE beauftragten Dritten für die Dauer dieses Vertrages nach vorheriger Absprache ein ungehindertes Zutrittsrecht ein, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung/ Instandsetzung/ Störungsbeseitigung der Anlage sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten von EWE nach diesem Vertrag und nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV erforderlich ist.

5.5 Für die Wartung, Instandsetzung bzw. Störungsbeseitigung muss die Anlage am vereinbarten Termin frei zugänglich sein.

5.6 Der Kunde wird EWE weitere bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Erdgasverbrauchseinrichtungen (z.B. Kochgas, Gaswäschetrockner etc.) unverzüglich melden. Diese dürfen nicht über denselben Gaszähler, wie die Wärme+ Anlage gemessen und abgerechnet werden. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und EWE.

5.7 Der Kunde wird EWE unverzüglich unterrichten, sobald er Kenntnis davon erhält, dass die Zwangsversteigerung in das in seinem Eigentum stehende Grundstück betrieben wird.

5.8 Der Kunde wird zusätzliche, bereits vorhandene oder zukünftig neu in Betrieb zu nehmende Feuerungsanlagen (z.B. Kamin, Kachelofen etc.), die nicht Umfang dieses Wärmelieferungsvertrages sind, bei EWE und beim zuständigen Schornsteinfeger anzeigen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die anfallenden Gebühren für diese Feuerungsanlagen direkt zwischen dem Schornsteinfeger und dem Kunden abgerechnet werden. Bauliche Änderungen an der Wärme+ Anlage, die aufgrund neu in Betrieb genommener Feuerungsanlagen erforderlich sind, trägt der Kunde.

6 Eigentum/ Schnittstellen/ Eigentumsgrenzen/ Übergabestellen

6.1 Die von EWE errichtete Anlage gehört zu den Betriebseinrichtungen von EWE und steht in deren alleinigem Eigentum. Die Anlage wird für die Dauer dieses Vertrages eingebaut und ist damit Scheinbestandteil des Gebäudes nach § 95 BGB. § 946 BGB findet daher keine Anwendung.

6.2 Zur Anlage von EWE gehören alle im Zuge der Installationsmaßnahmen montierten Komponenten gemäß dem im Auftrag zur Wärmelieferung genannten und vom Kunden akzeptierten Angebot des mit der Installation beauftragten Fachbetriebes (siehe Ziffer 1.1).

6.3 Die Schnittstellen zur Kundenanlage sind die Anschlusspunkte der von EWE installierten Anlage an die vorhandene oder vom Kunden zu errichtende Kundenanlage und werden eindeutig durch EWE-Kennzeichnung definiert. Bei Sanierung der Schornsteinanlage ist das Einsatzrohr (Edelstahl oder Kunststoff) Bestandteil des EWE-Leistungsumfanges. Bei Anschluss an einen vorhandenen Schornstein ist das Abgasrohr vom Kessel bis zur Schornsteinwange Bestandteil des EWE-Leistungsumfanges. Schnittstelle für das EWE-Eigentum sind bei der Anlage die Absperrventile oberhalb der Heizkreispumpe. Dieses gilt bei einem oder mehreren Heizkreisen. Die Heizungsverbindungsleitung zwischen der Anlage und einem von EWE betriebenen Warmwasserspeicher ist im Umfang des Betriebs durch EWE enthalten. Schnittstellen am Warmwasserspeicher sind:

- der Kaltwassereintritt am Speicher (Eintritt der Kaltwasserleitung bei der Sicherheitsgruppe)
- der Warmwasseraustritt (Absperrventil in der Warmwasserleitung) am Speicher und, sofern Zirkulationsleitung vorhanden, der Zirkulationseintritt am Speicher.

Sollte eine Brauchwasserzirkulationspumpe zum EWE-Leistungsumfang gehören, wird der Eintritt (Absperrventil vor der Pumpe) der Zirkulationsleitung in die Zirkulationspumpe Schnittstelle zur Kundenanlage. Rohrleitungen, die außerhalb der beschriebenen Schnittstellen liegen, jedoch im Rahmen dieses Vertrages installiert wurden, gehen nach Installation in den Verantwortungsbereich des Kunden über. Die Beseitigung von Störungen an diesen Rohrleitungen ist Aufgabe des Kunden. Beschränkt sich die Errichtung der Anlage durch EWE auf den Austausch der Kesselanlage, so wird als Schnittstelle der Anschlusspunkt der neuen Gasinstallation an die vorhandene Gasleitung definiert. Bei vollständiger Neuerrichtung der Anlage ist die gesamte Gasleitung vom Gashausesanschluss bis zur Anlage im EWE-Leistungsumfang enthalten.

6.4 Die Markierung der Schnittstellen an sämtlichen Zu- und Ableitungen für die Anlage übernimmt EWE. Diese Schnittstellen stellen gleichzeitig die Eigentumsgrenzen dar.

6.5 Die ggf. zwischen der solarthermischen Kollektoranlage und dem Pufferspeicher/Kombispeicher installierte Verrohrung wird nach Beendigung des Wärmelieferungsvertrages nicht wieder durch EWE entfernt.

7 Messung/Ablesung

Die gelieferte Wärmemenge wird durch Messung der Erdgas-einsatzmenge festgestellt. Die Messeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum des Messstellenbetreibers. Die ggf. von der solarthermischen Anlage erzeugte Wärmemenge wird nicht gemessen. Die Messeinrichtungen werden von EWE bzw. einem Beauftragten von EWE oder auf Verlangen von EWE vom Kunden selbst in gleichen Zeitabständen abgelesen.

8 Preise

8.1 Der Kunde zahlt für die Wärmelieferung nach diesem Vertrag ein Entgelt. Dieses setzt sich zusammen aus:

- einem Grundpreis 1 (GP₁) der die Bereitstellung der Wärmeleistung, die Vorhaltung der Anlage inklusive Service und Schornsteinfegerkosten (Mess- und Prüfgebühren des Schornsteinfegerhandwerks) abbildet;
- einem Grundpreis 2 (GP₂) für die Wärmelieferung, der sich aus den Kosten für jährliche Netzentgelte Gas, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Netzabrechnung Energieabrechnung sowie Service- und Vertriebsaufwendungen zusammensetzt und
- einem Arbeitspreis (AP) für die Energieeinsatzmenge (Erdgasmenge).

8.2. Die Grundpreise und der Arbeitspreis für die Wärmelieferung unterliegen der Anpassung und werden jeweils zum 1. März eines Kalenderjahres (n) gemäß den folgenden Formeln angepasst:

- Der Grundpreis 1 (GP₁) für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP_{1,n} = GP_{1,n-1} \cdot \left(0,50 + 0,50 \cdot \frac{I_n}{I_{n-1}} \right)$$

Dabei bedeuten:

GP_{1,n} = neuer Grundpreis 1

GP_{1,n-1} = alter Grundpreis 1

0,50 = nicht variabler Anteil des Grundpreises

$$0,50 \cdot \frac{I_n}{I_{n-1}} = \text{variabler Anteil des Grundpreises}$$

I_n = der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 4, Ziffer 1 „Preisindizes für Neubau in konventioneller Bauart einschl. Umsatzsteuer“ und Ziffer 1.3 „Außenanlagen für Wohngebäude, Architektur- und Ingenieurdienstleistungen (baubezogen) und Instandhaltung von Wohngebäuden“ als Jahresdurchschnitt veröffentlichte Index (I_n) „Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“ in der Tabelle „Instandhaltung von Wohngebäuden, Wohngebäude ohne Schönheitsreparaturen“

I_{n-1} = I_n des Vorjahres

Der GP₁ wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Die Änderung des GP₁ wird jeweils am 1. März durch gesonderte briefliche Mitteilung durch EWE wirksam. Der GP₁ ist für jeden Kunden individuell und hängt vom ursprünglichen Anlagenwert ab.

- Der Grundpreis 2 (GP₂) für die Wärmelieferung ist veränderlich und berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP_2 = NE_J + ESK$$

Dabei bedeuten:

NE_J = Jährliche Netzentgelte für den Erdgasbezug von EWE; enthält den Netzgrundpreis (ohne Netzentgelte je kWh, vgl. NNE unter 8.2 c) sowie die Netzentgelte für Messdienstleistungen, Messstellenbetrieb und Netzabrechnung. Die Höhe des Preises für die jährlichen Netzentgelte geht aus den Veröffentlichungen des jeweiligen Netzbetreibers (z.B. für die EWE NETZ GmbH unter www.ewe-netz.de) hervor. Auf Grund der Verwendung von Erdgas als Energieeinsatzstoff für die Anlage gelten

die aufgeführten Netzentgelte für Erdgas auch für Wärmekunden. Die Preise für die jährlichen Netzentgelte (NE_J) sind außer vom jeweiligen Netzbetreiber auch vom Verbrauch des Kunden abhängig. Für die Preisanpassung zum 1. März des Kalenderjahres (n) werden die Preise für die verbrauchsabhängigen Preisstufen für die jährlichen Netzentgelte (NE_J) nach folgenden Kriterien ermittelt:

- Ermittlung der gültigen Preise des zuständigen Netzbetreibers anhand des Standorts der Anlage (PLZ, Ort, Adresse).
- Aus den monatlich geltenden Preisen ist ein arithmetisches Mittel zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. März das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres (n-1) eingesetzt wird. Der NE_J wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
- Pro verbrauchsabhängiger Preisstufe wird ein gültiger Preis in einer Preisliste dargestellt.
- Die Preisstufe bzw. der zu verwendende Preis wird bei der Abrechnung anhand des gemessenen Verbrauchs festgelegt.

ESK = Aufwendungen für Energieabrechnung sowie Service- und Vertriebsaufwendungen (feststehender Wert von 34,95 € pro Jahr).

- Der Arbeitspreis (AP) für die Energieeinsatzmenge (Erdgasmenge) für die Wärmelieferung wird gemäß folgender Formel angepasst:

$$AP_n = E_n + EST_n + SLPBU_n + NNE_n$$

Dabei bedeuten:

E_n = Preis für den Energiebezug; dieser berechnet sich mit nachstehender Formel, mit der anteilig je zur Hälfte die Veränderung der Kosten von EWE für die Wärmelieferung und die Entwicklung der Wärmepreise auf dem Wärmemarkt berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 4 Satz 3 AVBFernwärmeV):

$$E_n = E_{n-1} \cdot \left(0,50 \cdot \frac{NCG_{(n-1)}}{NCG_{(n-2)}} + 0,5 \cdot \frac{EGIX_{(n-1)}}{EGIX_{(n-2)}} \right)$$

Der E_n wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet. Der E_n ist für jeden Kunden individuell und hängt vom ursprünglichen vereinbarten Preis ab.

E_{n-1} = Preis für den Energiebezug des Vorjahres (n-1)

0,5 = Gewichtung an der Preisanpassung (50% Kostenelement sowie 50% Marktelement)

NCG = der Handelspreis (Natural Gas-Year-Future) an der EEX (European Energy Exchange), der für die Gaslieferung in der Zukunft (für das folgende Kalenderjahr) zu bezahlen ist. Es werden jeweils die Abrechnungspreise des letzten Handelstages des NCG eines Monats genutzt. Veröffentlicht werden die aktuellen Werte auf den Internetseiten von [powernext](http://powernext.com) (www.powernext.com) in der Rubrik: PEGAS MARKETS im Bereich Futures Market Data unter NCG/ Settlement Price/ Calendar+1 sowie auf der Internetseite von EWE (www.ewe.de). Mit Hilfe des NCG wird die prozentuale Änderung der Bezugskosten (Kostenelement) errechnet. Dazu wird ein Quotient aus NCG_(n-1) und NCG_(n-2) gebildet. Der Quotient des NCG wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf bzw. abgerundet.

NCG_(n-1) = arithmetisches Mittel der Monatswerte des letzten Kalenderjahres (n-1)

NCG_(n-2) = arithmetisches Mittel der Monatswerte des vorletzten Kalenderjahre (n-2)

EGIX = „EGIX Germany“, der auf Basis börslicher Handelsgeschäfte in den jeweils aktuellen Frontmonatskontrakten der Marktgebiete NCG und GASPOOL berechnet wird. Veröffentlicht wird der EGIX Germany – Average (EEX Reference Price EGIX) auf den Internetseiten von Powernext im Downloadbereich: https://www.powernext.com/sites/default/files/download_center_files/20180601_PEGAS_Reference_Price_EGIX.pdf

sowie auf der Internetseite von EWE (www.ewe.de). Für die Berechnung wird der EGIX Germany (Average) genutzt. Dieser bildet das arithmetische Mittel der Monatswerte des jeweiligen Kalenderjahres ab. Mit Hilfe des EGIX Germany (Average) wird die prozentuale Änderung der Marktpreise (Marktelement) vom vorletzten Kalenderjahr (n-2) zum letzten Kalenderjahr (n-1) errechnet. Dazu wird ein Quotient des EGIX des letzten Kalenderjahres $EGIX_{(n-1)}$ und des vorletzten Kalenderjahres $EGIX_{(n-2)}$ gebildet. Der Quotient des EGIX wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

$EGIX_{(n-1)}$ = Average Wert des letzten Kalenderjahres (n-1) aus der Veröffentlichung des EGIX Germany der EEX (Abrechnungspreis letzter Handelstag des jeweiligen Monats).

$EGIX_{(n-2)}$ = Average Wert des vorletzten Kalenderjahres (n-2) aus der Veröffentlichung des EGIX Germany der EEX (Abrechnungspreis letzter Handelstag des jeweiligen Monats).

EST = Energiesteuer (Erdgas); diese richtet sich nach § 38 Energiesteuergesetz und beträgt derzeit 0,55 Ct/kWh.

SLPBU = Standardlastprofil-Bilanzierungsumlage; diese ist zu entrichten, um Energiekosten zu decken, die für Abweichungen zwischen eingespeisten und entnommenen Gasmengen aller Netze im Marktgebiet entstehen. Der zuständige Marktgebietsverantwortliche legt die SLPBU in der jeweils gültigen Höhe fest. Die Kalkulation der Kosten wird von den staatlichen Regulierungsbehörden kontrolliert und ist von allen Gaslieferanten in gleicher Höhe zu zahlen. In Deutschland gibt es derzeit 2 Marktgebiete, in denen sich die Höhe der SLPBU unterscheidet. Die Höhe der SLPBU wird für das Marktgebiet Gaspool auf www.Gaspool.de und für das Marktgebiet Net-Connect-Germany auf www.net-connect-germany.de veröffentlicht. Für die Preisanpassung zum 1. März des Kalenderjahres (n) wird die Höhe der SLPBU nach folgenden Kriterien ermittelt:

- 1) Ermittlung des Marktgebietes anhand des Standorts der Anlage (PLZ, Ort, Adresse).
- 2) Aus den monatlich geltenden Umlagen ist ein arithmetisches Mittel zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. März das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres (n-1) eingesetzt wird. Die SLPBU wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

NNE = Preis für die Netznutzung pro kWh nach Standardlastprofil (ohne Netzgrundpreis, vgl. dazu NE_J unter 8.2 b) zzgl. Konzessionsabgabe nach § 2 Abs. 3 der Konzessionsabgabenverordnung. Die Preise für die Netznutzung sind abhängig von dem jeweils geltenden Preis des zuständigen Netzbetreibers und dem Verbrauch des Kunden. Die Höhe des Preises für die Netznutzung geht aus den Veröffentlichungen des jeweiligen Netzbetreibers (z.B. für die EWE NETZ GmbH unter www.ewenetz.de) hervor. Für die Preisanpassung zum 1. März des Kalenderjahres (n) werden die Preise für die Netznutzung (NNE) pro kWh nach folgenden Kriterien ermittelt:

- 1) Ermittlung der gültigen Preise des zuständigen Netzbetreibers anhand des Standorts der Anlage (PLZ, Ort, Adresse).
 - 2) Aus den monatlich geltenden Preisen ist ein arithmetisches Mittel zu bilden, wobei für die Anpassung zum 1. März das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember des Vorjahres (n-1) eingesetzt wird. Der NNE wird auf 4 Dezimalstellen gerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
 - 3) Pro verbrauchsabhängiger Preisstufe wird ein gültiger Preis in einer Preisliste dargestellt.
 - 4) Die Preisstufe bzw. der zu verwendende Preis wird bei der Abrechnung anhand des gemessenen Verbrauchs festgelegt.
- d) Die aufgeführten Preise sind Netto-Preise. Zu diesen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen.

8.3. Eine Änderung des Grundpreises 2 sowie des Arbeitspreises wird EWE dem Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und

zusätzlich nachrichtlich durch briefliche Mitteilung ankündigen und auf ihrer Internetseite (www.ewe.de) veröffentlichen.

8.4. Die Preise für die Netzentgelte können auf den jeweiligen Internetseiten der zuständigen Netzbetreiber eingesehen werden.

8.5. Künftige Erhöhungen von Abgaben und/oder Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer und der Energiesteuer (Erdgas) kann EWE jederzeit ohne Ankündigungsfrist an den Kunden weitergeben. Bei Senkungen ist EWE zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige, die Beschaffung oder den Verbrauch von beispielsweise Erdgas, Wärme belastende, Steuern wirksam bzw. bestehende Steuern teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden sollten.

8.6. EWE wird den Kunden über Abgaben- und/oder Steueränderungen gemäß Ziffer 8.4 in geeigneter Weise informieren.

9 Abrechnung/Abschlagszahlungen/Zahlung/Verzug

9.1. Der Wärmeverbrauch wird einmal im Abrechnungsjahr zusammen mit den Grundpreisen abgerechnet. Das Abrechnungsjahr ist in der Regel der Zeitraum von 12 Monaten.

9.2. Erfolgt auf Wunsch des Kunden außerhalb der jährlichen turnusmäßigen Abrechnung eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder eine für eine von mehreren bezogenen Verbrauchsarten (Wärme, Erdgas, Elektrizität, Wasser, Abwasser) gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung, wird hierfür ein gesondertes Entgelt in Höhe von 25,00 Euro (brutto) berechnet. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage für dieses Entgelt nachzuweisen.

9.3. Der Kunde leistet monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen. Nach Ablauf des Abrechnungsjahres erhält der Kunde eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von EWE angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Guthaben werden unverzüglich erstattet, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.

9.4. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wärmelieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen 2,00 Euro berechnet.

9.5. Dem Kunden bleibt hinsichtlich der pauschal berechneten Kosten gem. Ziffer 9.4 der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

9.6. Gegen Ansprüche von EWE kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9.7. EWE führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung). Beiderseitige Ansprüche und Leistungen werden hierbei in Rechnung gestellt.

9.8. Die Verrechnung der in das Kontokorrent eingestellten Ansprüche und Leistungen erfolgt vor Erstellung der Jahresrechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der sich aus der Verrechnung ergebende Saldo wird in der Jahresrechnung ausgewiesen. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses eines der Vertragspartner wird die Verrechnung auch zu sonstigen Terminen vorgenommen. In einem solchen Fall erfolgt der Ausweis des Saldos in einer Zwischen- oder Schlussabrechnung.

10 Vertragsbeginn, Dauer des Vertrages

10.1 Der Wärmelieferungsvertrag kommt zustande, sobald EWE nach Erhalt des vom Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Auftragsformulars den Vertrag (Auftragsbestätigung) bestätigt. Die Pflicht von EWE zur Bereitstellung der Wärmemengen und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärme besteht jedoch erst nach Fertigstellung der Anlage mit dem Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung. EWE wird dem Kunden die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage schriftlich anzeigen. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung aufgrund eines Lieferverhältnisses mit einem Dritten eine Wärmelieferung durch EWE noch nicht möglich ist, sind sich die Vertragspartner einig, dass EWE ab der Inbetriebsetzung lediglich die Anlage zur Verfügung stellt und der Kunde mithin zunächst lediglich den Grundpreis 1 zahlt. Die Pflicht von EWE zur Bereitstellung der Wärmemenge und die Pflicht des Kunden zur Abnahme und Bezahlung der Wärmemenge besteht erst dann, wenn der Lieferantenwechsel erfolgt ist. EWE wird dem Kunden den Zeitpunkt des Lieferbeginns spätestens bei Inbetriebsetzung der Anlage mitteilen.

10.2 Der Wärmelieferungsvertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren-beginnend mit Zustandekommens des Wärmelieferungsvertrages gemäß Ziffer 10.1. Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn der Wärmelieferungsvertrag vorher nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten in Textform gekündigt wird.

10.3 Nach Beendigung des Vertrages können die Vertragspartner sich über eine eventuelle Übernahme der Anlage durch den Kunden verständigen. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen EWE und dem Kunden. Für den Fall, dass sich die Vertragspartner auf eine Übernahme der Anlage durch den Kunden einigen, vergütet der Kunde EWE den Sachzeitwert der Anlage. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Höhe des Sachzeitwertes, kann ein von der Handwerkskammer oder der örtlichen Industrie- und Handelskammer (IHK) zu benennender Sachverständiger mit der Ermittlung beauftragt werden. Die Kosten für das Gutachten haben die Vertragspartner je zur Hälfte zu tragen.

10.4 Entschließt sich der Kunde zur Übertragung (z. B. Veräußerung) des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes, in dem sich die Anlage befindet, so wird er EWE über seine Verkaufsabsicht unverzüglich unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in diesen Vertrag aufzugeben. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber EWE gegenüber den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche von EWE bietet. Abweichend hiervon können sich die Vertragspartner auf eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages gegen Übernahme der Anlage durch den Kunden zum Sachzeitwert sowie gegen Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) verständigen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der zuvor genannte Anspruch der EWE auf Zahlung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Die Übernahme der Anlage durch den Kunden bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen EWE und dem Kunden. Zur Bestimmung der Höhe des Sachzeitwertes gelten die Regelungen in Ziffer 10.3 Sätze 4 und 5 entsprechend.

11 Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung

11.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung und gleichzeitiger Androhung, die Versorgung einzustellen, ist EWE berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

11.2 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 11.1 vor, wenn EWE dem Kunden die Kündigung zwei

Wochen vorher angedroht hat. Für diesen Fall gilt Ziffer 11.1 Satz 2 entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Kunde unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen Wärmemengen verbraucht.

11.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

11.4 Nach Beendigung des Vertrages infolge fristloser Kündigung durch EWE gelten hinsichtlich der Anlage die Regelungen in Ziffer 10.3 entsprechend.

11.5 EWE kann vom Kunden in den Fällen einer fristlosen Kündigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen unbeschadet der Regelung in Ziffer 11.4 Ersatz des Schadens verlangen, der ihr infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstanden ist.

12 Haftung/ Gefahrtragung

12.1 Die Haftung von EWE bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung.

12.2 Im Übrigen ist die Haftung von EWE für Schäden, die der Kunde infolge einer Pflichtverletzung durch EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet, auf solche Schäden beschränkt, die der Kunde infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von EWE, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet.

12.3 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch EWE, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

12.4 EWE haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder durch nicht der Betriebsanleitung entsprechenden Handhabung der Anlage und ggf. der solarthermischen Anlage durch den Kunden entstehen.

12.5 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12.6 Soweit EWE die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Anlage nicht zu vertreten hat, trägt die Sachgefahr für die von EWE errichtete Anlage der Kunde (z.B. in Bezug auf Schäden infolge von Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus). EWE sagt zu, von einem diesbezüglichen Ersatzanspruch keinen Gebrauch zu machen, sofern der Kunde über keine Gebäudeversicherung verfügt, die üblicherweise eine vom Kunden selbst vorgehaltene Anlage versichert, an deren Stelle die von EWE errichtete Anlage praktisch tritt.

13 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

EWE nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

14 Sonstige Bestimmungen

14.1 Dieser Vertrag unterfällt der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Damit gilt die AVBFernwärmeV soweit keine oder keine abweichende Regelung in diesem Vertrag getroffen worden ist.

14.2 Sollte eine vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

14.3 Änderungen dieser Besonderen Bedingungen für Wärme* werden jeweils erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. EWE wird dem Kunden die Änderungen zusätzlich nachrichtlich durch briefliche Mitteilung ankündigen.